

Antrag

**der Abgeordneten Silke Seif, Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator,
Andreas Grutzeck, André Trepoll (CDU) und Fraktion**

Betr.: Hamburg braucht eine intensivpädagogische Einrichtung für hochdelinquente Jugendliche!

Nachdem im Dezember 2013 wegen untragbarer Zustände die drei Jugendheime der Haasenburg GmbH in Brandenburg, in denen bis dahin seit 2008 regelmäßig auch Minderjährige aus Hamburg untergebracht waren, geschlossen wurden, kündigte der damalige Sozialsenator Scheele an, neue Plätze für die geschlossene Unterbringung hamburgischer Minderjähriger zu schaffen. Zur Frage, inwiefern geschlossene Heime noch nötig seien, antwortete er gegenüber dem „Hamburger Abendblatt“: „Aus meiner Sicht uneingeschränkt ja. Es wird immer Jugendliche geben, die auf die schiefe Bahn geraten, bei denen die Erziehung durch die Eltern nicht mehr hilft und die von ambulanten oder teilstationären Hilfsangeboten des Staates nicht mehr erreicht werden. Wir reden hier von Jugendlichen, die zum Teil im Alter von elf bis zwölf Jahren ihre erste Straftat verüben. Für sie bedeutet die Unterbringung in einem geschlossenen Heim die letzte Chance vor dem Gefängnis und dem endgültigen Abrutschen in die Kriminalität. Im Übrigen geht es auch um den Schutz der Bevölkerung. (...) Die Zahl der Jugendlichen, für die eine geschlossene Unterbringung unvermeidlich ist, liegt in der Regel zwischen zehn und zwanzig.“

In den folgenden Jahren wurden verschiedene Anläufe auch in Kooperation mit anderen Bundesländern unternommen, eine geschlossene Einrichtung zu eröffnen, siehe unter anderem Drs. 20/9891, Drs. 20/12994, Drs. 21/8343, Drs. 21/14427.

In dieser Legislaturperiode änderte der Senat sein Konzept. Statt einer intensivpädagogischen Einrichtung für Kinder und Jugendliche soll nun eine multiprofessionelle Einrichtung zwischen Jugendhilfe und Psychiatrie für maximal 16 Kinder im Alter von neun bis 13 Jahren in Groß Borstel eröffnet werden. Der Senat teilte dazu in der Drs. 22/1495 mit: „Im Regierungsprogramm von 2015 war die Errichtung einer intensivpädagogischen Einrichtung mit der Möglichkeit freiheitsentziehender Maßnahmen gemeinsam mit anderen Ländern geplant gewesen. Dabei war die Einrichtung für eine kleine Gruppe hochdelinquenter Jugendlicher vorgesehen, bei denen andere Hilfeformen gescheitert sind und die einen familiengerichtlichen Beschluss zur Unterbringung mit Freiheitsentzug hatten, siehe hierzu auch Drs. 22/1014. Der Koalitionsvertrag von 2020 hingegen sieht die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung von Jugendhilfe und Psychiatrie für psychisch belastete Kinder vor. Der Bedarf, diesen Kindern frühzeitig die erforderliche multiprofessionelle Hilfe zukommen zu lassen, wurde in verschiedenen Gremien sowohl der Jugendhilfe als auch rechtskreisübergreifend immer wieder benannt und fachlich befürwortet. Ein gemeinsamer konzeptioneller Ansatz soll dazu beitragen, dass die betroffenen Kinder frühzeitig umfassende passgenaue Hilfe erhalten, wohnortnah untergebracht werden können und ein Drehtüreffekt zwischen Jugendhilfe und Psychiatrie verhindert werden kann.“

Wir befürworten die Eröffnung einer solchen multiprofessionellen Einrichtung für Kinder bis 13 Jahre durchaus, sehen aber gleichzeitig weiterhin den Bedarf an einer intensivpädagogischen Einrichtung für hochdelinquente Jugendliche beziehungsweise den Bedarf, auch Jugendliche in dieser multiprofessionellen Einrichtung unterbringen

zu können. Das Argument des Senats in der Antwort auf unsere Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/7392, die Altersgruppe sei gewählt worden, um durch die frühzeitige Förderung, Begleitung und Unterstützung positiv auf die Entwicklung der Kinder Einfluss zu nehmen, bevor sich die psychischen Problemlagen verfestigen, greift zu kurz: Es kann Jugendliche geben, bei denen derartige Probleme erst mit 14 auftreten und es gibt Jugendliche, die beispielsweise als unbegleitete minderjährige Ausländer in diesem Alter zu uns kommen.

Schließlich hat Hamburg in den Jahren 2018 bis 2021 insgesamt elf Jugendliche in Jugendhilfe nach § 1613b BGB in Jugendhilfeeinrichtungen anderer Bundesländer untergebracht, wie der Senat in der Drs. 22/6766 angab. Bevor diese dann aber quer durch Deutschland, unter anderem nach Nordrhein-Westfalen oder Bayern geschickt werden, wäre eine entsprechende Einrichtung in Hamburg beziehungsweise in Kooperation mit anderen nördlichen Bundesländern erheblich zweckmäßiger.

Im Jahre 2015 gab es in Hamburg 194 Kinder und Jugendliche in Hilfen zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII mit einer richterlichen Genehmigung für eine Unterbringung mit Freiheitsentzug nach § 1631b BGB, im Jahre 2016 189, BT-Drs. 19/4123, über aktuelle Zahlen verfügt der Senat bedauerlicherweise nicht, Drs. 22/7392.

Auch der Umstand, dass in Hamburg mit Stand 1. Januar 2022 bei der Polizei 391 Personen als Intensivtäter geführt wurden, Drs. 22/6899, ist ein Beleg dafür, dass die Anzahl hochdelinquenter Jugendlicher, die eine intensivpädagogische Betreuung benötigen, in einer Metropole wie Hamburg hoch ist. Bevor diese ihre kriminellen Karrieren weiter verfestigen und gegebenenfalls in der Jugendhaft landen, ist eine geschlossene Unterbringung als Ultima Ratio der Jugendhilfemaßnahmen nicht nur sinnvoll, sondern auch erforderlich. Dort wird die Sozialisationsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen, die durch hochdelinquentes Verhalten und massive Verhaltensprobleme auffällig sind, mit engmaschiger pädagogischer Betreuung gestärkt und ihnen die Akzeptanz und Einhaltung von Regeln beigebracht.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. die Planungen zur Errichtung einer intensivpädagogischen Einrichtung mit der Möglichkeit freiheitsentziehender Maßnahmen für die kleine Gruppe hochdelinquenter Jugendlicher, bei denen andere Hilfeformen gescheitert sind und für die ein familiengerichtlicher Beschluss zur Unterbringung mit Freiheitsentzug vorliegt, wieder aufzunehmen;
2. alternativ in der geplanten multiprofessionellen Einrichtung zwischen Jugendhilfe und Psychiatrie in Groß Borstel zusätzliche Plätze für Jugendliche mit speziellem pädagogischem Betreuungsbedarf zu schaffen;
3. der Bürgerschaft bis zum 31. August 2022 zu berichten.